

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 25. Januar 1952 |

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 52	Verordnung über den Aufkauf von Rohholz aus nichtbewirtschafteten Wäldern	55
30. 12. 51	Anordnung über eine Aufgliederung der Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel	56
9. 1. 52	Preisverordnung Nr. 222 — Verordnung über Änderung der Preisverordnung Nr. 20 über die Regelung der Preise für Brillengläser ..	57
12. 1. 52	Preisverordnung Nr. 223 — Verordnung über die Außerkraftsetzung der Preisanordnung Nr. 63	58
12. 1. 52	Preisverordnung Nr. 224 — Verordnung über die Preise für vollständig vergällten Branntwein (Brennspiritus)	58

Verordnung über den Aufkauf von Rohholz aus nichtbewirtschafteten Wäldern.

Vom 17. Januar 1952

Der nichtbewirtschaftete Privatwald unter 5 ha stellt eine wichtige Quelle des Rohholzaufkommens dar, die bisher nicht genügend für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne herangezogen wurde. Im Interesse der Besitzer von Privatwald unter 5 ha liegt es, ihnen die Möglichkeit zu geben, Holz zu erhöhten Preisen zu verkaufen, gleichzeitig die Waldbestände nach fachlichen Grundsätzen zu bewirtschaften und die nachhaltige Nutzung sicherzustellen. Hierzu wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Deutsche Handelszentrale Rohholz/Schnittholz wird mit dem Aufkauf des Rohholzes aus dem Privatwald unter 5 ha beauftragt. Der Aufkauf des Holzes erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Verkäufer und der Deutschen Handelszentrale Rohholz/Schnittholz frei zu vereinbarenden Preise. Die Deutsche Handelszentrale Rohholz/Schnittholz gibt dieses Holz zu handelsüblichen Preisen ab, die über den Ablieferungspreisen liegen müssen.

§ 2

Der Aufkauf ist auf der Grundlage von Verträgen zwischen der Deutschen Handelszentrale Rohholz/

Schnittholz und den Waldbesitzern durchzuführen. Die Verträge müssen Angaben über Sortiment und Mengen, Einschlag- und Abnahmezeit sowie Transport enthalten.

§ 3

Die Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Kreisforstamtes. Das Kreisforstamt hat vor der Bestätigung zum Schutze des Privatwaldes und zur Sicherung der waldbirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer die Verträge auf ihre waldbaulichen Möglichkeiten zu überprüfen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten